



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Datum: 06.10.2020
Telefon: 03501/515-2366/2377
Aktenzeichen: Allgemeinverfügung Corona
E-Mail: verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de

Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Anordnung der Quarantäne für die Schülerinnen und Schüler der Außenstelle Altenberg des Glückauf-Gymnasiums Dippoldiswalde/Altenberg in 01773 Altenberg, Schellerhauer Weg 10

Die Zahl der infizierten Personen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich auf dem Gebiet der Stadt Altenberg innerhalb weniger Tage schlagartig auf 18 (Stand: 06.10.2020) erhöht.

Zudem sind in Deutschland bisher (Stand: 06.10.2020) ca. 9.500 Personen im Zusammenhang mit einer COVID-19 Erkrankung verstorben.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: 06.10.2020) sind im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bereits 40 Personen nachweislich mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Aktuell befinden sich im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 118 Personen in häuslicher Quarantäne.

Aufgrund dieser Sachlage erlässt das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S.1, 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) die folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für sämtliche Schülerinnen und Schüler des Glückauf-Gymnasium Dippoldiswalde/Altenberg, Außenstelle Altenberg

1. Die Allgemeinverfügung richtet sich an sämtliche Schülerinnen und Schüler der o. g. Einrichtung.
2. Für die unter Ziffer 1 genannten Personen wird für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem 02.10.2020 bis zum 16.10.2020 (einschließlich) die häusliche Absonderung angeordnet. Die Personen haben nicht notwendige Kontakte zu anderen Personen zu unterlassen. Kontakte innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sind auf ein Minimum zu beschränken.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20
UST-IdNr.: DE140640911



3. Sämtliche unter Ziffer 1. genannten Personen haben sich einer verpflichtenden Testung auf SARS-CoV-2 zu unterziehen.

Die Beprobung aller Schülerinnen und Schüler des Glückauf-Gymnasiums Altenberg ist für den 08.10.2020 und 15.10.2020 auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes wie folgt angeordnet.

Die Beprobung findet auf dem Parkplatz des Europarks Altenberg, Zinnwalder Str. 5 in 01773 Altenberg statt:

Uhrzeit	Beprobungsteam A	Beprobungsteam B
10:00	Klasse 5a	Klasse 5b
10:30	Klasse 6a	Klasse 6b
11:00	Klasse 7a	Klasse 7b
11:30	Klasse 8a	Klasse 8b
12:00	Klasse 9a	Klasse 9b
12:30	Klasse 10a	Klasse 10b
13:00	Jahrgang 11	Jahrgang 12

4. Wenn eine nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht.
5. Die Verpflichtung nach Ziff. 2 endet:
- für Personen, die im Rahmen der am 08.10.2020 durch Beauftragte des Gesundheitsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durchgeführten Testungen positiv getestet worden sind, frühestens 14 Tage nach labordiagnostischem Erstdnachweis des Erregers zu dem Zeitpunkt, an dem die Person 48 Stunden symptomfrei ist.
 - für alle anderen unter Punkt 1. genannten Personen, wenn die Gesundheitsbehörde ein Ende der Verpflichtung ausdrücklich feststellt. Dies erfolgt, wenn für diese Personen ein negatives Testergebnis ab frühestens dem 13. Tag nach dem letzten bekannten Kontakt zu dem bestätigten Fall vorliegt.

Die Verpflichtung endet auch, wenn die Gesundheitsbehörde unabhängig von den vorstehenden Regelungen personenbezogen ein Ende der Verpflichtung verfügt.

6. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG und § 75 Absatz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 und 4 IfSG wird hingewiesen.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.



Begründung

I.

Das Landratsamt des Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 1, 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

II.

Am 05.10.2020 wurden eine Lehrkraft und eine Schülerin der o. g. Einrichtung positiv auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Die Personen waren am 02.10.2020 bzw 29.09.2020 letztmalig in der zuvor genannten Einrichtung, sodass die Inkubationszeit nach derzeitigen Erkenntnissen am 02.10.2020 begann.

Die Lehrkraft unterrichtete sämtliche Klassen der o. g. Einrichtung, wodurch eine sinnvolle Eingrenzung des von einer Infektion möglicherweise betroffenen Personenkreises unmöglich ist.

Um die Weiterverbreitung des Virus einzudämmen, werden mit der am 06.10.2020 erlassenen Allgemeinverfügung alle Schülerinnen und Schülern des Glückauf-Gymnasiums, Außenstelle Altenberg, unter häusliche Quarantäne gestellt.

III.

Die Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 28 Absatz 1 i. V. m. 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Werden Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.



Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

IV.

Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG dar.

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 1 zuwiderhandelt. Handelt der Täter im Falle des § 75 Absatz 1 IfSG fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Die Anordnung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - Landratsamt -, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung

M. Geisler